

Satzung

des Tierschutzvereins 'LichtBlicke für Tiere'

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 'LichtBlicke für Tiere', nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz 'eingetragener Verein (e. V.)'

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen einzutragen.

Der Sitz des Vereins ist Waltrop.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der Verein ist eine Vereinigung von Bürgern, die den Zweck verfolgt, sich für die Rettung und Versorgung herrenloser Hunde und Katzen, sowie auch aller anderen Tiere, im In- und Ausland, besonders in Süd-/Osteuropa, einzusetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vertretung, Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens im In- und Ausland
- Wecken von Verständnis für das Wesen der Tiere durch Wort, Schrift und gutes Beispiel
- Finanzielle Unterstützung und Unterstützung durch Sachspenden für Tierheime und Tierschutzorganisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen zur Verbesserung der Lebensumstände der Tiere
- Selbstlose Vermittlung von Tieren aus dem In- und Ausland, vor allem von solchen, die aufgrund von Behinderungen, Erkrankungen oder sonstigen Umständen auf besondere Hilfe angewiesen sind
- Kooperationen, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit deutschen und internationalen Tierschutzgruppen und -vereinen, Tierheimen und anderen gleichgesinnten Organisationen zum Wohle der Tiere

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich unabhängig.

Satzung

des Tierschutzvereins 'Lichtblicke für Tiere'

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.

Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Eine Mithilfe bei der Vereinsarbeit erfolgt ehrenamtlich.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. März für das laufende Jahr zu entrichten.

Auf Antrag kann der Beitrag halb- oder vierteljährlich sowie monatlich gezahlt werden, jeweils bis zum Ende des ersten Monats im Zahlungszeitraum bzw. bis zum 10. eines jeden Monats.

Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, weil wirtschaftliche Notlage die Mitgliedschaft nicht verhindern soll.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

Satzung

des Tierschutzvereins 'LichtBlicke für Tiere'

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zu erklären.
- Bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- Durch Ausschluss aus wichtigem Grund
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied sich gegen die Ziele des Vereins ausspricht, sich sonst vereinschädigend verhält oder mit der Beitragszahlung mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 5 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung über die dem Verein bekannten Anschriften oder Email-Adressen einberufen.

Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unterschrieben wird.

Satzung

des Tierschutzvereins 'LichtBlicke für Tiere'

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins und hat u. a. folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Alle Wahlen müssen auf Antrag - auch nur eines Mitglieds - geheim stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vorstand

Der Vorsteht setzt sich zusammen aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/-in
- dem/der Schriftführer/-in

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle 4 Vorstandsmitglieder. Jeweils 2 von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzung

des Tierschutzvereins 'LichtBlicke für Tiere'

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen u. a. folgende Aufgaben:

- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

§ 8 Kassenprüfung

Die Vermögensverhältnisse und Bücher des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen rechtzeitig zu prüfen, so dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht abgegeben werden kann. Der Bericht ist außerdem schriftlich niederzulegen.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einem von der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmenden, rechtlich gleichgestellten, gemeinnützigen Tierschutzverein zu mit der Maßgabe, dass die Gelder im Sinne der Satzung des Vereins verwendet werden.

Satzung

des Tierschutzvereins 'LichtBlicke für Tiere'

Unterschriften der Gründerinnen und Gründer:

45731 Waltrop, den 09.09.2007